## Inhaltsverzeichnis.

taatsprüfungen und Einzelnprüfungen (Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht
vom 30. März 1900)
I. Staatsprüfung
Prüfungsgegenstände
Ort der Prüfung
Zulassungsbedingungen
Prüfungskommission 4—5
Prüfungstermine
Meldungstermin
Prüfungsakt
Prüfungszeugnisse
Wiederholungsprüfung
Umgehung der Prüfungsvorschriften
Prüfungstaxen 9–10
II. Staatsprüfung 10—17
Prüfungsvegenstände 10
Ort der Prüfung 10
Zulassungsbedingungen
Prüfungskommission
Prüfungstermin
Prüfungsakt
Prüfungszeugnisse
Wiederholungsprüfung
Umgehung der Prüfungs-Vorschriften
Prüfungstaxen
III. Einzelnprüfungen
IV. Durchführungsbestimmung
bergangsbestimmungen zur Einführung der mit der Verordnung des Ministers für Kultus und
Unterricht vom 3. März 1900, RGBl. Nr. 73, erlassenen Vorschriften
aatsprüfung für Vermessungs-Geometer
aatsprüfungen für den "Kultur-technischen Kurs"
Erste Staatsprüfung
Zweite Staatsprüfung
Gemeinsame Bestimmungen für beide Staatsprüfungen
Besondere Bestimmungen, betreffend die absolvierten Hörer der Bauingenieurschule, welche die Be-
fähigung auch für die kultur-technische Richtung anstreben
aszug aus dem Regulativ für Diplom-Prüfungen
gorosen-Ordnung für die technischen Hochschulen
struktion zur Durchführung der Rigorosen-Ordnung
rleichterungen der Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften für
diplomierte Techniker
elaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 7. November 1901, Z. 32.611, betreffend
Stipendienbelassung für Studierende der technischen Hochschulen behufs Erlangung des Doktorates der
technischen Wissenschaften
O#

	Seite
Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. März 1902, Z. 1.490, betreffend die	
Festsetzung einer anderthalbjährigen Frist für Studierende, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung	
des Doktorates der technischen Wissenschaften unterziehen, behufs Wahrung des Stipendiengenusses	42
Auszug aus dem k. k. Statthalterei-Erlasse vom 15. Feber 1868, Nr. 2.332 (betreffend die den	
Genuß von Studentenstiftungen bedingenden Verhältnisse)	43
Auszug aus dem Erlasse des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Feber 1882,	
Z. 1.797, womit die Ausfolgung von Stipendienraten bei Stipendien, deren Genuß über die Studienzeit	
hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades oder des Diplomes an einer Hochschule, be-	
ziehentlich der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden ist, normiert wird.	44
Auszug aus der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. April	
1889, betreffend die den Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-	
Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen.	
Betreffend die Immatrikulation	45 - 46
Betreffend die Stipendien und die Befreiung vom Kollegiengelde, dem Unterrichtsgelde und den	
Prüfungstaxen	46 - 47
Betreffend die Prüfungen, und zwar:	
Die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen	47
Die Fortgangs- und Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur	
Statthalterei-Erlaß vom 27. April 1899, Nr. 199.402/1898	49
Statthalterei-Erlaß vom 31. Mai 1902, Nr. 106.860	50
Bestimmungen, betreffend die Nachweisungen über die Ableistung des militärischen	
Präsenzdienstes	51
Bestimmungen, betreffend absolvierte Hörer der Hochschule	58
a) betreffend die Bewerber um Assistentenstellen	53
b) " die Supplenten an Mittelschulen	54
c) " die Notwendigkeit der Staats-oder Diplomprüfung für den Eintritt in bestimmte Stellungen	54
d) Verordnung, betreffend behördlich autorisierte Ziviltechniker	00-08



